



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV

wegen Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

den Beisitzer Roman Smidrkal und

den Beisitzer Rainer Busch

am 18.05.2018 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, mit Ausnahme derjenigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die in der zweiten oder dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung gem. § 9 Abs. 3 ARegV benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens 29.06.2018 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

(Die Anlage zur Festlegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)“ → „Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Elektrizität“ abrufbar.)

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung) dürfen keine Veränderungen an der Struktur der Datei – bspw. durch das Einfügen oder Löschen von Zeilen, Spalten oder Tabellenblättern – vorgenommen werden. Zusätzliche textliche Erläuterungen sind mit separatem Schreiben ausschließlich an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu übermitteln.
3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal das Verfahren „Ergänzende Datenübermittlung Malmquist Strom“ auszuwählen.
4. Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (abrufbar unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Energiedatenportal“) verschlüsselt werden.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung betrifft die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des für die Dauer der dritten Regulierungsperiode (2019 bis 2023) für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen geltenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors. Die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV erfolgt unter Berücksichtigung des nach § 9 ARegV zu ermittelnden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

Gem. § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Bundesnetzagentur hat den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der dritten Regulierungsperiode jeweils für die gesamte Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, zu ermitteln. Die Ermittlung hat unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann dafür die erforderlichen Daten, den Umfang, den Zeitpunkt und die Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festlegen. Sie kann auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben.

Die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung beginnt für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen am 01.01.2019. Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV hat die Bundesnetzagentur den generellen, sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode zu ermitteln. Im Rahmen eines von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebenen Gutachtens¹ zur Bewertung von existierenden wissenschaftlichen Methoden hat der Gutachter hinsichtlich der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zwei maßgebliche Methoden analysiert. Dabei handelt es sich um den Törnquist-Mengenindex und den Malmquist-Produktivitätsindex.

Hierzu hat die Beschlusskammer bereits den Beschluss BK4-17-094 vom 21.02.2018 erlassen, um die Datenbasis für die Anwendung des Törnquist-Indexes zu schaffen.

Die vorliegende Festlegung dient vor diesem Hintergrund dazu, die für die rechtzeitige Ermittlung erforderliche Datengrundlage für den Malmquist-Produktivitätsindex zu schaffen bzw. zu vervollständigen.

Die Landesregulierungsbehörden sind gem. 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens im Rahmen des Länderausschusses vom 22.02.2018 benachrichtigt worden. Gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG wurde dem Länderausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unter dem 14.05.2018 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden zur Stellungnahme übersandt.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 18.04.2018 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 07/2018 Mitteilung Nr. 88/2018 hat die Beschlusskammer am 18.04.2018 die Einleitung des Verfahrens vom 21.02.2018 nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV veröffentlicht (§ 74 S. 1 EnWG).

¹ wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur.

Zugleich hat die Beschlusskammer den Entwurf eines Festlegungstextes auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 04.05.2018 gegeben.

Schließlich wurde auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 07/2018 Mitteilung Nr. 88/2018 vom 18.04.2018 über die Gelegenheit zur Stellungnahme informiert und auf die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur hingewiesen.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben insgesamt 42 Unternehmen sowie 2 Verbände Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Die Marktteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass grundsätzliche methodische Bedenken gegen die beabsichtigte Datenerhebungssystematik und die Verwendung der Daten bestünden.

Die Datenabfrage lasse darauf schließen, dass die Beschlusskammer von ihr bei der Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Gas gewählte Methodik auch bei der Ermittlung im Strombereich im Wesentlichen beibehalten werde. Durch die Verwendung behördlich geprüfter Kosten komme es jedoch zu regulatorisch bedingten Verzerrungen im Rahmen der Ermittlung des Xgen Strom mit Hilfe der Malmquist-Methode.

Hinsichtlich der konkreten Datenerhebung wurde angemerkt, dass zahlreiche laufende oder zeitnah bevorstehende regulatorische Verfahren – unter anderem die Datenerhebung BK4-17-094 mit Datenübermittlungsfrist zum 31.05.2018, die Regulierungskontomeldung, der Antrag auf Kapitalkostenaufschlag – mit umfangreich zu übermittelndem Datenmaterial bereits zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Betroffenen führen würden. Erschwerend komme hinzu, dass alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen umfangreiche Vorarbeiten – etwa zur Ermittlung von Anschlusspunkten bei singular genutzten Betriebsmitteln oder die Beschaffung von Daten von Rechtsvorgängern – zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht leisten müssten. Die Datenerhebung sei unverhältnismäßig. Die Datenabfrage würde die Stromnetzbetreiber vor Probleme durch zum Teil geänderte Definitionen gegenüber bereits durchgeführten Datenabfragen stellen.

In den Stellungnahmen wurde unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen eine Verlängerung der Frist zur Datenübermittlung bis Ende Juli 2018 bzw. bis zum 20.07.2018 vorgeschlagen. Nach Einschätzung der Marktakteure sei eine Ermittlung des Xgen Strom vor Beginn der dritten Regulierungsperiode auch unter Berücksichtigung einer verlängerten Datenübermittlungsfrist für die Beschlusskammer möglich. Auch wurde vorgeschlagen, dass die Beschlusskammer die relevanten Daten nach Durchführung des Effizienzvergleiches der dritten Regulierungsperiode abfragen solle, um so den Datenumfang auf das Nötigste zu begrenzen. Des Weiteren seien nur die Daten der Netzbetreiber, die im Jahr 2011 und 2016 an beiden Effizienzvergleichen teilgenommen haben, für die Ermittlung der Produktivitätsveränderung zwischen diesen beiden Datenpunkten notwendig. Schließlich wurde angemerkt, dass die Daten für das Jahr 2011 im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten zwar vorlägen, eine rückwirkende Ermittlung insbesondere bei im Netzgebiet vorgekommenen Netzübergängen sei jedoch möglicherweise nur mit einem hohen Aufwand möglich.

In Bezug auf die konkret abgefragten Daten wurde zudem von einem Marktteilnehmer vorgetragen, dass es nicht klar sei, wie die von „Dritten betriebenen Pauschalanlagen im eigenen Netzgebiet“ (Ziffer 2.2.3 der Anlage) definiert werden, da es keine von Dritten betriebenen Zählpunkte gäbe. Zudem sei nicht genau ersichtlich, ob in der Position „Kaskadierung Jahresarbeit im Basisjahr“ (Ziffer 3.3 der Anlage) auch Einspeisungen aus Netz- und Umspannebenen eines fremden Netzbetreibers aus gleicher Ebene einzutragen wären. Weiterhin seien die unter den Ziffern 3.4.5 bis 3.5.3 der Anlage („Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen vorzeichenunabhängigen Belastung aller Stationen der Umspannebene“, „Zeitungleiche Jahreshöchstlast aller Rückspeisungen aus der Umspannebene in die vorgelagerte Netzebene“, „Zeitungleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der vorgelagerten Netzebene“, „Höchste zeitungleiche Summe der viertelstündlichen vorzeichenunabhängigen Leistungswerte aller Stationen aus

einer Umspannebene“) einzutragenden Werte für das Jahr 2011 von der Bundesnetzagentur nicht erhoben worden und lägen einem Marktteilnehmer nicht vor. Schließlich wurde in einem Konsultationsbeitrag angemerkt, dass eine Ermittlung der zeitungleichen Lasten in den Umspannebenen wegen fehlender Messtechnik nicht möglich sei. Ergänzend hierzu wurde von einem Konsultationsteilnehmer angemerkt, dass durch die abgefragten Flächenschlüssel 400 und 420 zusätzliche Kosten entstehen würden, da die Daten bei den statistischen Landesämtern angefragt werden müssten. Schließlich wurden auch Vorschläge zur Anpassung des Erhebungsbogens selbst gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV.

Danach ist die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs, der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke und zur Bestimmung der Erlösobergrenzen befugt, die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erforderlichen Daten zu erheben und Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festzulegen.

2. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 ARegV. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 EnWG die für den bundeseinheitlichen Erlass dieser Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Insoweit handelt es sich bei der Anreizregulierungsverordnung, auf deren Grundlage der generelle sektorale Produktivitätsfaktor – wie aufgezeigt – festgelegt wird, um eine Verordnung nach § 21a Abs. 6 Nr. 2, 3 EnWG.

Für die vorliegende bundeseinheitliche Festlegung zur Datenerhebung ist die Bundesnetzagentur kraft Sachzusammenhangs bzw. im Wege einer Annexzuständigkeit ebenfalls zuständig. Vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Vorgehens gegeben ist, ist bezüglich der Erhebung der für die Sachentscheidung notwendigen Daten ein Gleichlauf im Hinblick auf die Zuständigkeit erforderlich. Andernfalls könnte der Sinn und Zweck der bundeseinheitlichen Vorgehensweise hinsichtlich der zu treffenden Sachentscheidung leerlaufen. So wäre die Bundesnetzagentur zwar berechtigt, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bundeseinheitlich festzulegen, aber gleichzeitig nicht dafür zuständig, alle für ihre Sachentscheidung erforderlichen Daten zu erheben. Vielmehr müssten die Landesregulierungsbehörden die Daten der Netzbetreiber in Länderzuständigkeit erheben, obwohl sie für die Sachentscheidung nicht zuständig wären. Ein solches Auseinanderfallen von Zuständigkeit zur Sachentscheidung und Zuständigkeit zur Datenerhebung wäre weder verfahrensökonomisch sinnvoll noch im Ergebnis sachgerecht. Denn die Entscheidung, welche Daten für die Sachentscheidung im Sinn von § 27 Abs. 1 ARegV notwendig sind, muss einheitlich erfolgen. Andernfalls stünde zu befürchten, dass die Datengrundlage, auf der die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bundeseinheitlich festlegt, je nachdem welche Daten die jeweilige Landesregulierungsbehörde jeweils als erforderlich angesehen hat, nicht belastbar wäre. Zur Sicherung einer insoweit einheitlichen Vorgehensweise bedarf es daher auch im Hinblick auf die Datenerhebung für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor einer bundesweit verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

3. Zuständigkeit der Beschlusskammer

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

4. Adressaten der Festlegung

Die Festlegung verpflichtet ausweislich Tenorziffer 1 alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG als Untergruppe der Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 2 EnWG. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Netzbetreiber, die für die

zweite oder dritte Regulierungsperiode gem. § 24 Abs.1 ARegV am vereinfachten Verfahren teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen werden durch die vorliegende Festlegung nicht verpflichtet.

Von der in § 9 Abs. 3 S. 3 ARegV vorgesehenen Möglichkeit, bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern zu verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben, hat die Beschlusskammer im Rahmen der Datenerhebung für den Törnquist-Mengenindex keinen Gebrauch gemacht. So werden derzeit mit Beschluss BK4-17-094 vom 31.01.2018 auch Daten von Netzbetreibern erhoben, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Die vorliegende Datenerhebung dient jedoch lediglich der Ergänzung eines der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden Datenbestandes, der im Rahmen der Effizienzvergleiche abgefragt wurde und mittels Umwidmung auch zum Zwecke der Ermittlung eines Wertes für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktors mit Hilfe der Malmquist-Methode verwendet werden kann. Dieser bereits vorhandene Datenbestand umfasst lediglich Daten von Unternehmen, die dem Kreis der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen angehören und zugleich auch am Regelverfahren teilnehmen.

5. Umfang der Datenabfrage

Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung des generellen, sektoralen Produktivitätsfaktors für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Beschlusskammer mit der vorliegenden Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV aus. Danach erhebt die Beschlusskammer bei den Netzbetreibern die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV erforderlichen Daten. Der in § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV ausdrücklich formulierten zeitlichen Vorgabe entsprechend, wonach die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der dritten Regulierungsperiode jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln hat, wird die Beschlusskammer noch im Jahr 2018 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festlegen.

Für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sind etwaige Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft zu betrachten. Erforderlich ist es demnach, sowohl ein Produktivitätsdifferenzial als auch ein Einstandspreisdifferenzial zu ermitteln. Wie bereits ausgeführt, hat ein von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebenes Gutachten² zur Bewertung von existierenden wissenschaftlichen Methoden hinsichtlich der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zwei maßgebliche Methoden analysiert: Den Törnquist-Mengenindex und den Malmquist-Produktivitätsindex. Beide Methoden haben unterschiedliche Anforderungen an die jeweilige Datenbasis. Die Frage, welcher methodischer Ansatz für die Ermittlung des Produktivitäts- und Einstandspreisdifferentials geboten ist, bleibt dem Verfahren BK4-18-056 zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Strom für die dritte Regulierungsperiode vorbehalten. Für die sachgerechte Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Strom ist es jedoch unerlässlich, dass im Vorhinein eine valide und möglichst umfassende Datenbasis als Entscheidungsgrundlage geschaffen wird.

a) Für die Berechnungen anhand des Törnquist-Mengenindex werden jene Daten als Datenbasis verwendet, die derzeit gesondert auf Grundlage des Beschlusses BK4-17-094 erhoben werden.

² wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur

b) Der Malmquist-Produktivitätsindex setzt hingegen auf den von den Netzbetreibern zur Durchführung der Effizienzvergleiche für die ersten drei Regulierungsperioden bereitgestellten Daten auf.³ Die Bundesnetzagentur hatte im Jahr 2016 die betroffenen Netzbetreiber dementsprechend informiert, dass die für den Effizienzvergleich von den Netzbetreibern bereits erhobenen Daten für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors herangezogen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen insoweit zwei Datenpunkte vor. Hierbei handelt es sich im Hinblick auf die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen um die Basisjahre der ersten und zweiten Regulierungsperiode, sprich die Jahre 2006 und 2011. Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen der Berechnungen anhand des Malmquist-Produktivitätsindex einen dritten Datenpunkt zu verwenden. So werden die von den Netzbetreibern für das Jahr 2016 (Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode) mitgeteilten Daten, sobald diese Daten geprüft sind, ebenfalls bei der Berechnung des Malmquist-Produktivitätsindex berücksichtigt.

Erst im Nachhinein hat sich ergeben, dass weitere Daten analog zur Datenabfrage der Beschlusskammer 8, Beschluss BK8-17/0010-A vom 21.02.2018, nacherhoben werden müssen.

Denn um auf Grundlage der Malmquist-Methode die Produktivitätsveränderung vom Jahr 2011 auf das 2016 zu ermitteln, sind bestimmte mögliche Strukturparameter aus dem Effizienzvergleich für das Jahr 2016 auch für das Jahr 2011 nötig und umgekehrt. Im Effizienzvergleich für die dritte Regulierungsperiode ist es notwendig geworden, vertiefter als bislang, die tatsächlich auftretende Belastung der Netzebenen – insbesondere durch Integration dezentraler Erzeugungsanlagen (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 u. 7 ARegV) – zu betrachten.

Entsprechend sind für das Jahr 2011 – thematisch betrachtet – folgende Positionen anzugeben:

- Anschlusspunkte
- Zählpunkte
- Anzahl Transformatoren
- Installierte Leistung der Transformatoren
- Einspeisepunkte EEG-Anlagen
- Installierte Leistung der EEG-Erzeugungsanlagen
- Einspeisung der EEG-Anlagen
- Einspeisung aus vorgelagerter Netz bzw. Umspannebene
- Zeitgleiche und zeitungleiche Jahreshöchstlasten
- Anzahl Einspeisemanagementmaßnahmen
- Ausfallarbeit durch Einspeisemanagementmaßnahmen
- Versorgte Fläche
- Geographische Fläche der Netzausdehnung

Für das Jahr 2016 sind lediglich Angaben zu Anschlusspunkten zu treffen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden einige Datendefinitionen im Erhebungsbogen ergänzt und vereinzelt Anpassungen vorgenommen. Unter Ziffer 4.2 der Anlage wurde bspw. eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Entsprechend hierzu wurde die Bezeichnung in der Definition angepasst und lautet nun „Geographische Fläche der Netzausdehnung am letzten Tag des Basisjahres“. Zudem wurde die Definition zu Ziffer 5.1 der Anlage an die Vorgaben des § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV angepasst.

Die Position „Kaskadierung Jahresarbeit im Basisjahr“ (Ziffer 3.3.1 bis 3.3.6 der Anlage) wurde präzisiert, die Definition hierzu wurde entsprechend ergänzt: Die Einspeisung aus vorgelagerter

³ wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur, S. 44.

Netz- und Umspannebene eines fremden Netzbetreibers umfasst nicht die Einspeisungen aus gleicher Netz- bzw. Umspannebene fremder Netzbetreiber. Im Gegenzug wird hier auf die gesonderte Abfrage der Einspeisung aus eigener vorgelagerter Netz- und Umspannebene gegenüber der Konsultationsfassung verzichtet, da diese der „Auspeisung in eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebene“ aus der Datenabfrage 2011 entspricht.

Daten, die nicht ermittelt werden können, sind zu berechnen oder hilfsweise auf sachgerechter Grundlage möglichst exakt zu schätzen. Die Ermittlung der Daten ist gegenüber der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zu dokumentieren.

Die Beschlusskammer hält schließlich entgegen der Stellungnahmen daran fest, dass die unter den Ziffern 3.4.5 bis 3.5.3 der Anlage – namentlich die „höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen vorzeichenunabhängigen Belastung aller Stationen der Umspannebene“, die „zeitungleiche Jahreshöchstlast aller Rückspeisungen aus der Umspannebene in die vorgelagerte Netzebene“, die „zeitungleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der vorgelagerten Netzebene“, die „höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen vorzeichenunabhängigen Leistungswerte aller Stationen aus einer Umspannebene“ – einzutragenden Werte auch für das Jahr 2011 zu ermitteln sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Ermittlung der vorgenannten Daten den betroffenen Marktteilnehmern entsprechend der Vorgaben aus den Datenabfragen BK8-17/0010-A bzw. BK8-17/0002-A möglich und zumutbar ist. Entsprechendes gilt auch für die Ermittlung der zeitungleichen Lasten in den Umspannebenen.

c) Die Verpflichtung beinhaltet auch die Übermittlung von Angaben über Daten der Rechtsvorgänger, die im Jahr 2011 am Effizienzvergleich teilgenommen haben, soweit diese Rechtsvorgänger ebenfalls Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG waren.

Hierbei ist zu beachten, dass die Daten der Rechtsvorgänger, die für das Jahr 2011 aufzubereiten sind, strukturell den Gegebenheiten des Jahres 2011 entsprechen müssen. Sie sind also so anzugeben, wie wenn sie für den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber Strom der zweiten Regulierungsperiode erhoben worden wären. Das heißt beispielsweise, wenn das heutige Unternehmen „C“ im Jahr 2011 als Rechtsvorgänger die Unternehmen „A“ und „B“ hatte, ist der Erhebungsbogen für das Jahr 2011 jeweils gesondert einmal für das Unternehmen „A“ und einmal für das Unternehmen „B“ einzureichen, das Tabellenblatt für das Jahr 2016 ist sodann jedoch für das Unternehmen „C“ auszufüllen. Hierauf hat der Festlegungsadressat im Rahmen der Datenlieferung in einem entsprechenden Begleitschreiben noch einmal gesondert hinzuweisen.

Die Beschlusskammer behält sich indes vor, in Einzelfällen bei den betroffenen Unternehmen hierzu bestimmte Einzelwerte im Rahmen der Plausibilisierung nachzufordern, um die Daten der Unternehmen in entsprechenden Konstellationen für die Berechnungen vergleichbar machen zu können. So würden für die im obigen Beispiel vorzunehmende Berechnung die Daten der Unternehmen A und B zusammengefasst; die zeitgleiche Jahreshöchstlast beispielsweise lässt sich jedoch nicht ohne weiteres aufaddieren. Daher wird die Bundesnetzagentur in entsprechenden Fällen auf die betroffenen Netzbetreiber zukommen und individuelle Absprachen hierzu treffen. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei dem beschriebenen Vorgehen keineswegs um „Verhandlungslösungen“ handelt, wie es zum Teil in den Stellungnahmen vorgetragen wurde. Die genannten individuellen Probleme bei der Jahreshöchstlast werden, wie beschrieben, individuell analysiert, um so anschließend eine Lösung zu finden, die in gleichartigen Fällen einheitlich angewendet werden kann.

Diese Regelung ist auch sachgerecht, da es dem aktuellen Netzbetreiber in der Regel möglich und zumutbar ist, diese Daten ebenfalls zu übermitteln. Üblicherweise liegen sie dem aktuellen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ohnehin vor. Andernfalls ist die Verpflichtung des aktuellen Netzbetreibers aber auch aus Gründen der Sachnähe sachgerecht, da ihm hinsichtlich der Vorgeschichte seines aktuellen Netzes die größten Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6. Form der Datenabfrage

Die Festlegung verpflichtet die Netzbetreiber, die geforderten Daten ausschließlich unter Verwendung des in der Anlage zur Festlegung zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens und unter Beachtung der ebenfalls in diesem Erhebungsbogen enthaltenen Datendefinitionen an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Hierbei ist zwingend sicherzustellen, dass die Betriebsnummer zutreffend eingegeben wird. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal ausschließlich das Verfahren „Ergänzende Datenübermittlung Malmquist Strom“ auszuwählen. Für die Wahrung der Übermittlungsfrist am 29.06.2018 ist daher auch allein die elektronische Übertragung der abgefragten Daten über dieses Verfahren maßgeblich.

Der in der Anlage zur Festlegung enthaltene Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im Erhebungsbogen können ausschließlich Eintragungen in den hierfür vorgesehenen Feldern vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Erhebungsbogen schreibgeschützt. Eine Veränderung der Struktur des Erhebungsbogens – beispielsweise durch Einfügen oder Löschen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – darf von den Netzbetreibern nicht vorgenommen werden.

Textliche Erläuterungen sind mit separatem Schreiben – unter Nennung der aktuellen Betriebsnummer und des hiesigen Aktenzeichens (BK4-18-001) – an die Bundesnetzagentur an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu übermitteln.

Die vorstehenden Vorgaben im Hinblick auf den Erhebungsbogen sind erforderlich, um ein unkompliziertes, sicheres und zugleich administrierbares Datenerhebungsverfahren zu realisieren. Zu Gunsten der Netzbetreiber wird ein einheitliches Datenformat zur Verfügung gestellt, um so die Dateneingabe mittels einer benutzerfreundlichen Bedienoberfläche zu vereinfachen. Zugleich wird die Beschlusskammer in die Lage versetzt, die Datenrückläufe möglichst zügig zu prüfen und zu plausibilisieren. Denn auch auf Grundlage des insoweit vervollständigten Datenbestandes soll noch im Jahr 2018 der generelle sektorale Produktivitätsfaktor Strom bundeseinheitlich festgelegt werden. Im vorliegenden Massenverfahren ist daher kein Raum für von den Netzbetreibern abgewandelte Erhebungsbögen. Auch ist der vorgegebene Weg zur Datenübermittlung zwingend einzuhalten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben setzt sich der Netzbetreiber dem Risiko der Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach § 94 EnWG aus.

7. Frist zur Datenabfrage

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die dargestellten Daten in der vorstehend beschriebenen Form bis spätestens **29.06.2018** an die Beschlusskammer vollständig zu übermitteln. Diese Frist ist vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV verpflichtet ist, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der Regulierungsperiode zu ermitteln, notwendig. Die hier maßgebliche dritte Regulierungsperiode Strom beginnt am 01.01.2019.

Unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Effizienzvergleichs für das Basisjahr 2016 werden die Berechnungen auf Grundlage der Malmquist-Methode durchgeführt.

Die Frage, welcher Ansatz für die Ermittlung des Produktivitäts- und Einstandspreisdifferentials sachgerecht ist, lässt sich – wie bereits ausgeführt – erst dann auf einer möglichst umfassenden Entscheidungsgrundlage beantworten, wenn die relevanten Methoden angewendet worden sind. Hierfür ist es unerlässlich, eine möglichst valide Datengrundlage zu verwenden. Um diese Schritte im Jahr 2018 durchführen zu können, ist die vorgenannte Frist geboten. Nachlieferungen sind nur in Rücksprache mit der Beschlusskammer möglich und auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

8. Ermessen

Die vorliegende Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist insgesamt verhältnismäßig.

Dabei obliegt es grundsätzlich der Einschätzung der Beschlusskammer, welche Daten als erforderlich angesehen werden⁴. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Merkmal der Erforderlichkeit dann erfüllt ist, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet⁵. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Zunächst ist die mit der vorliegenden Festlegung einhergehende Datenerhebung für die Gewährleistung eines belastbaren und einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors geeignet.

Der gem. § 9 ARegV zu ermittelnde generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist gem. § 21a Abs. 6 S. 2 Nr. 5 EnWG ein Korrekturfaktor der allgemeinen Geldentwertung⁶. So soll unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft sichergestellt werden, dass etwaige sektorspezifische Produktivitätssteigerungen an die Netzkunden weitergegeben werden. Denn in funktionsfähigen Wettbewerbsmärkten wären die Marktteilnehmer durch die Wettbewerbskräfte hierzu ebenfalls gezwungen. Der von der Bundesnetzagentur beauftragte Gutachter hat hierfür zwei wissenschaftliche Methoden analysiert: den Malmquist-Produktivitätsindex und den Törnquist-Mengenindex. Die genannten Methoden sind zur Messung von Produktivitätsentwicklungen international anerkannte und in der Literatur weit verbreitete wissenschaftliche Methoden. Beide Methoden entsprechen insofern den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV, wonach die Methoden dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen. Nicht zuletzt hat dies der Verordnungsgeber bereits in der Verordnungsbegründung bestätigt⁷.

Beide Methoden bedürfen einer validen Datengrundlage. Während die Daten für den Malmquist-Produktivitätsindex aufgrund der Durchführung der Effizienzvergleiche für die erste und zweite Regulierungsperiode bereits im Wesentlichen vorliegen und der Effizienzvergleich für die dritte Regulierungsperiode den dritten Datenpunkt noch liefern soll, hat sich nachträglich herausgestellt, dass weitere Daten erforderlich sind, um auf Grundlage der Malmquist-Methode die Produktivitätsveränderung vom Jahr 2011 auf das 2016 sachgerecht ermitteln zu können.

Folglich bedarf es einer eigenen ergänzenden Datenerhebung durch die Beschlusskammer für das Jahr 2011 sowie für das Jahr 2016, um den innerhalb der Bundesnetzagentur vorhandenen Datenbestand sachgerecht zu vervollständigen.

Die Datengrundlage für den Törnquist-Mengenindex auf Netzbetreiberebene wird durch den Beschluss BK4-17-094 vom 31.01.2018 geschaffen.

b) Die vorliegende Datenerhebung ist weiterhin auch erforderlich und stellt zudem keine unverhältnismäßige Belastung der adressierten Netzbetreiber dar.

Zentrales Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte die Erforderlichkeit der abgefragten Daten, deren höchstrichterlich konkretisierte Definition auf den in § 27 Abs. 1

⁴ vgl. zu §§ 69 Abs. 1 S. 1, 112a EnWG BGH, Beschl. v. 19.06.2007, Az. KVR 17/06, Rn. 42 – juris; vgl. zur Übertragbarkeit auf § 27 ARegV OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

⁵ vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

⁶ vgl. BGH, Beschl. v. 31.01.2012, EnVR 16/10, Rn. 22 – juris.

⁷ vgl. BT-Drs. 17/7632, S. 5.

ARegV verwendeten Begriff der „notwendigen Daten“ zu übertragen ist⁸. Das Merkmal der Erforderlichkeit ist dann erfüllt, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Eine Datenabfrage ist dagegen dann unzulässig, wenn bereits zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens feststeht, dass die Daten unter keinem Gesichtspunkt für den der Datenabfrage zugrunde liegenden Zweck Bedeutung haben könnten⁹. Den Regulierungsbehörden kommt bei der Einschätzung, welche Auskünfte oder Daten erforderlich sind, ein weiter Beurteilungsspielraum zu¹⁰. Diese Vorgaben der Rechtsprechung für eine Datenerhebung der Regulierungsbehörden werden vorliegend eingehalten. Den adressierten Netzbetreibern wird ein Zeitraum von mehreren Wochen eingeräumt. Diesen Zeitraum sieht die Bundesnetzagentur als angemessen an, um die Aufbereitung der im Unternehmen bereits vorhandenen Daten gemäß den Vorgaben dieser Festlegung vorzunehmen.

aa) Hinsichtlich des Umfangs der Datenerhebung ist festzuhalten, dass die nunmehr erhobenen Daten die Beschlusskammer in die Lage versetzen, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor unter Verwendung des Malmquist-Indexes zu berechnen. Gleichzeitig wird von den Netzbetreibern kein Aufwand eingefordert, der gemessen an dem mit der Datenerhebung verfolgten Sinn und Zweck unangemessen ist.

So dient die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors der Bestimmung der Erlösobergrenze anhand der Regulierungsformel. Hierbei handelt es sich um eine, wenn nicht die zentrale Regulierungsentscheidung. Es ist daher zu gewährleisten, dass die Einzelbestandteile der Regulierungsformel ihrerseits auf einer belastbaren Datengrundlage ermittelt werden. Der vorliegenden Datenerhebung ist daher eine entsprechend zentrale Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick auf die für die Netzbetreiber aus der Datenerhebung resultierende Belastung ist festzuhalten, dass diese nicht als unverhältnismäßig einzustufen ist. So ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Festlegung die Aufbereitung von Daten von den Netzbetreibern einfordert, die diese bereits seit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes selbst erheben müssen. Die Netzbetreiber sind mithin in der Lage, die angeforderten Daten mithilfe der beigefügten Erläuterungen bzw. Definitionen auf Grundlage vorhandener Datenbestände aufzubereiten und vorzulegen. Denn die hierzu notwendigen Informationen wurden und werden in regelmäßigen Abständen in vergleichbarer Form etwa im Zusammenhang mit den Effizienzvergleichsverfahren abgefragt und sind entsprechend vorzuhalten.

Diese Daten sind gemäß den Vorgaben dieser Festlegung aufzubereiten und die Anlage zur Festlegung damit zu befüllen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer in der Anlage zur Festlegung Erläuterungen und die erforderlichen Definitionen zu den Begriffen aufgenommen. Die einfache Handhabbarkeit der XLSX-Datei wird mit der Festlegung sichergestellt.

cc) Des Weiteren sind auch die Vorgaben hinsichtlich der Form der Datenübermittlung erforderlich, aber auch angemessen. Die Vorgabe eines elektronischen Erhebungsbogens und dessen Rücksendung über das Datenportal der Bundesnetzagentur stellen sicher, dass die Erfassung der Daten und die Datenübertragung einheitlich erfolgt. Die Beschlusskammer ist im Rahmen des vorliegenden Massenverfahrens zwingend auf eine Vereinheitlichung der Datenrückläufe angewiesen. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass der generelle sektorale Produktivitätsfaktor noch im Jahr 2018 und somit rechtzeitig vor Beginn der dritten Regulierungsperiode am 01.01.2019 festgelegt wird. Die vor der Übertragung vorzunehmende Verschlüsselung der

⁸ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 42 f. – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holzner/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 28, 35.

⁹ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 43 – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris.

¹⁰ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holzner/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

übersendeten Daten dient dabei deren Sicherheit und steht somit auch im Interesse der Netzbetreiber. Das hierfür benötigte Verschlüsselungsprogramm wird den Netzbetreibern auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zudem zur Verfügung gestellt. Schließlich handelt es sich bei der Übertragung über das elektronische Datenportal um eine Methode der Datenübermittlung, die seit Beginn der Regulierung im Markt etabliert ist, sodass die Adressaten der Festlegung mit dem Prozedere vertraut sind.

dd) Entgegen der in den Stellungnahmen vorgetragenen Ansichten ist auch die Verpflichtung der Netzbetreiber erforderlich und angemessen, wonach die angeforderten Daten bis zum 29.06.2018 in dem sich aus der Festlegung ergebenden Umfang und in der sich aus der Festlegung ergebenden Form an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind. Die Beschlusskammer hat die zu erhebenden Daten auf einen Umfang begrenzt, der für die adressierten Netzbetreiber einen angemessenen Aufwand darstellt.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV verpflichtet, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom vor Beginn der Regulierungsperiode zu ermitteln. Die hier maßgebliche dritte Regulierungsperiode Strom beginnt am 01.01.2019. Eine spätere Datenübermittlung würde diese gesetzliche Vorgabe gefährden, weil die Beschlusskammer die große Zahl eingehender Datensätze zunächst noch plausibilisieren muss und erst im Anschluss mit der tatsächlichen Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auf Grundlage der Malmquist-Methode in einem separaten Prozess begonnen werden könnte.

Da der Prozess der Datenplausibilisierung für die am Regelverfahren der zweiten und der dritten Regulierungsperiode teilnehmenden Netzbetreiber auch seitens der Behörde einen beträchtlichen personellen und zeitlichen Aufwand bedeutet, ist es aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, die Daten der Netzbetreiber frühzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Eine in den Stellungnahmen geforderte Verlängerung der Frist zur Datenübermittlung kommt demgegenüber nicht in Betracht. Denn eine Verlängerung der Frist zur Datenlieferung stellte vor diesem Hintergrund womöglich zwar ein milderer Mittel für die Adressaten dieser Festlegung dar, wäre aber zur Zweckerreichung nicht ebenso effektiv. Denn um die genannten Verfahrensschritte noch – sicher – im Jahr 2018 durchführen zu können, ist die vorgenannte Frist aus derzeitiger Perspektive unerlässlich.

Entsprechend folgt die Beschlusskammer auch dem in den Stellungnahmen vorgebrachten Vorschlag nicht, wonach die Datenerhebung erst auf zweiter Stufe – nach Durchführung des Effizienzvergleiches der dritten Regulierungsperiode – sollte. Auch hierbei handelte es sich um ein milderer Mittel, da sich der Umfang der Datenabfrage voraussichtlich verringern würde. Aber auch hier wäre ein entsprechendes Zuwarten nicht als ebenso effektiv anzusehen. Denn dann würde der gesamte Prozess der Datenerhebung samt Plausibilisierung erheblich nach hinten verlagert und völlig von den Unwägbarkeiten des fristgerechten Abschlusses eines anderen Verfahrens abhängig. Um die gewichtige Vorgabe des Verordnungsgebers sicher einhalten zu können, im Interesse der Rechtssicherheit den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom vor Beginn der dritten Regulierungsperiode zu ermitteln und festzulegen, sieht die Beschlusskammer eine frühzeitige Datenerhebung als dringend geboten an.

Insbesondere auch die Dauer der nach Beschlussfassung und Beschlussveröffentlichung rund einmonatigen Datenlieferungsfrist erachtet die Beschlusskammer auch vor dem Hintergrund der Stellungnahmen nach wie vor als angemessen. Die betreffenden Informationen wurden im Hinblick auf das Jahr 2016 bereits zum 28.03.2018 (BK8-17/0010-A) bzw. zum 31.07.2017 (BK8-17/0002-A) abgefragt, seitens der Beschlusskammer 8 abgefragt, so dass die jeweiligen Datendefinitionen und deren Handhabung bereits bekannt und den Marktteilnehmern präsent sind.

Insofern relativiert sich aus Sicht der Beschlusskammer der Aufwand im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage und ist insbesondere vor dem Hintergrund der erst kürzlich vorangegangenen Datenabfragen als vergleichsweise gering einzustufen. Der Umstand, dass die Adressaten der Festlegung zum Ende der Datenlieferungsfrist noch andere regulatorisch bedingte und planbare Regelaufgaben mit entsprechenden Ausschlussfristen zu erledigen haben, rechtfertigt aus Sicht der Beschlusskammer keine grundsätzlich andere Bewertung. Eine Überschneidung mit ande-

ren Aufgaben und entsprechendem Fristvorgaben lässt sich praktisch nicht vermeiden. Schließlich ist auch hier aus Sicht der Beschlusskammer die Einhaltung der zeitlichen Vorgabe des Ordnungsgebers im Rahmen der Abwägung der widerstehenden Interessen maßgeblich zu berücksichtigen. Da die vorliegende Festlegung die Vorgaben des Verfahrens BK8-17/0010-A sowie des Verfahrens BK8-17/0002-A mit berücksichtigen muss, wäre insbesondere auch ein deutlich früheres Tätigwerden im hiesigen Verfahren nicht sachgerecht gewesen.

III.

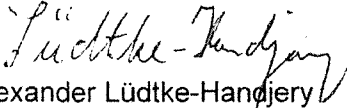
Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Rainer Busch

Beisitzer